

Guter Rat Finance€

Verlagssonderveröffentlichung in Kooperation mit:

Ausgabe 4/2021

 **WhoFinance**
Wegweiser zu besseren Finanzen



Anschlussfinanzierung

Wenn die Zinsbindung ausläuft, kann es eine böse Überraschung geben. So können Sie sich schützen



Vorsorge-ABC

Steuervorteile und Zulagen werden bei Riester & Co. wichtiger



Ratenkredite

Niedrige Zinsen, hohe Inflation – wie Kreditnehmer zurzeit optimal agieren sollten



Für Kunden von:



Florian Ottich
FINAFLEX

Neugierig? Dann melden Sie sich bei mir!
Für Sie vor Ort in 91086 Aurachtal
www.finaflex.de – Tel: 09132-7960120

Top bewertet auf WhoFinance
www.whofinance.de



Tropische Regenwälder

Die artenreichsten Lebensräume der Erde sind von der Abholzung **BEDROHT**.

Hellroter Ara

Für Sojafarmen und Rinderzucht wird sein Regenwald in Amazonien

ZERSTÖRT.

FÜR DAS WERTVOLLSTE ERBE DER WELT

Der Planet Erde, unsere Heimat, ist bedroht – durch den Menschen. Der Kampf gegen Corona hat diese harte Wahrheit lange verdrängt: Der Klimawandel ist die größte Bedrohung unserer Zeit. Nie war es wichtiger, für unsere Erde zu kämpfen. Deshalb haben wir – die Medien des BurdaVerlags – uns entschlossen, gemeinsam für den Einklang von Mensch und Natur einzutreten und einen Beitrag zu nachhaltigerem Leben zu leisten. Dafür haben wir die Initiative For Our Planet ins Leben gerufen. Mehr Informationen dazu finden Sie hier: www.forourplanet.com



**FOR OUR
PLANET**
powered by **Guter Rat**

- 4 Inflation**
Die Verbraucherpreise steigen um 4,5 Prozent. Schwere Zeiten für Lebensversicherungen und Sparkonten
- 6 Anschlussfinanzierung**
Wie Darlehensnehmer das Zinsänderungsrisiko bei ihrer Baufinanzierung im Auge behalten können
- 8 Vorsorge-ABC**
Durch die niedrigen Zinsen werden Zulagen und Steuervorteile bei Riester & Co. immer wichtiger
- 12 Steuerendspurt**
Was Sie jetzt noch tun sollten, damit sich Ihre Steuererklärung für 2021 richtig lohnt
- 18 Digitaler Euro**
Was ist eigentlich ein digitaler Euro? Burkhard Balz, Vorstandsmitglied der Bundesbank, im Gespräch
- 20 Gastbeitrag**
Welche Fragen bewegen die Menschen, wenn es um Geld geht?
- 23 Fragebogen**
Wie bewerten Sie Ihren Finanzberater?
- 24 Ratenkredite als Geldanlage?**
Die hohe Inflation sorgt dafür, dass Kreditnehmer mitunter einen guten Schnitt machen können
- 26 Homeoffice**
Arbeiten am Küchentisch oder im eigenen Arbeitszimmer? Die wichtigsten Steuertipps
- 30 Fonds & Steuern**
Obwohl thesaurierende Fonds keine Gewinne ausschütten, hält das Finanzamt die Hand auf



Liebe Leserinnen und Leser,
das digitale Geld drucken scheint an seine Grenze zu kommen. Angesichts der hohen Inflation hat die US-Notenbank kürzlich mit dem sogenannten Tapering begonnen. Das heißt, sie verringert das Volumen der Anleihekäufe und pumpt weniger Geld in den Markt. Die EZB zieht da bislang nicht mit. Denn steigende Zinsen, die mit hoher Wahrscheinlichkeit die Folge wären, würden hoch verschuldete EU-Staaten, wie z. B. Griechenland oder Italien, in arge Schwierigkeiten bringen. Für Verbraucher bleibt das Thema Inflation damit bis auf Weiteres an der Tagesordnung.

Ihre Guter Rat Finanz€-Redaktion

IMPRESSUM

Guter Rat Finanz€ erscheint in Zusammenarbeit mit der **WhoFinance GmbH** im **Super Illu Verlag GmbH & Co. KG** • Potsdamer Str. 7 • 10785 Berlin • Amtsgericht Charlottenburg • HRA 24543 • **Chefredakteur** Stefan Kobus (verantwortlich für redaktionellen Inhalt) • **Redaktion** Dr. Jörg Baumgarten • **Chefayout** Volker Kruse • **Bildredaktion** Nadja Eisenreich • **Produktion** Manuela Marquardt • **Geschäftsführung** Kay Labinsky • **Brand Director** Heike Lauber
• **Vertrieb** Jürgen Baumann • **Anzeigen**: Burda Community Network GmbH, Geschäftsführer: Burkhard Graßmann, Michael Samak, Verantwortlich für Anzeigen: Maria Münchenbach, AdTech Factory GmbH, Hauptstr. 127, 77652 Offenburg • Mit dem Wort ANZEIGE gekennzeichnete Seiten sind vom Werbungtreibenden gestaltet und nicht Teil des redaktionellen Inhalts. Es gilt die aktuelle Preisliste, siehe bon.burda.de. **Guter Rat Finanz€** erscheint 4 x jährlich. **Bitte bestellen Sie Ihre individualisierten Exemplare hier: WhoFinance GmbH** • Teerofendamm 1 • 14532 Kleinmachnow • Tel. **033203-1821-0** • Fax: **033203-1821-99** • E-Mail: kontakt@whofinance.de • **Geschäftsführer** Mustafa Behan, Björn Pommeranz • Amtsgericht Berlin-Charlottenburg • HRB 110212B • © 2020 für alle Beiträge, soweit nicht anders angegeben, bei Super Illu Verlag GmbH & Co. KG. Nachdruck nur mit Genehmigung. **Druck: Burda Druck**. Für unverlangt eingesendete Manuskripte und Fotos haftet die Redaktion nicht. Die in Guter Rat Finanz€ veröffentlichten Inhalte stellen kein Angebot zum Kauf oder Verkauf von Finanzanlageprodukten oder Wertpapieren aller Art dar und sind lediglich zur privaten Information bestimmt. Jegliche Haftung für die Richtigkeit der Angaben sowie insbesondere für Schäden, die im Zusammenhang mit einem durch Guter Rat Finanz€ und der WhoFinance GmbH vermittelten Kontakt zwischen einem Kunden und einem Finanzberater entstehen, ist ausgeschlossen. Der/Die auf der Titelseite genannte/n Anbieter sowie das dort ggf. aufgeführte Unternehmen sind für die redaktionellen Inhalte des Magazins nicht verantwortlich.
Datenschutzanfrage Tel.: 0781/639 61 00, Fax: 0781/629 61 01, E-Mail: guterat@datenschutzanfrage.de

Wenn die Preise davonrennen

Die Preise für **Erdöl** und **Erdgas** ziehen dramatisch an und sorgen ganz nebenbei dafür, dass der Wert von Sparkonten und Lebensversicherungen sinkt. Lesen Sie, was Sie tun können



Obwohl die Prognose für das Wachstum des Bruttoinlandsprodukts von bisher 3,7 auf 2,4 Prozent korrigiert wurde, stieg die Inflationsrate im September auf 4,1 Prozent in Deutschland. Bereits im August hatte der Verbraucherpreisindex um 3,9 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat zugelegt. Preistreiber waren Heizöl/Kraftstoffe (30,9 Prozent), Verkehr (10,5 Prozent) sowie Strom, Gas und andere Brennstoffe (5,9 Prozent). Doch richtig teuer dürfte es erst im nächsten Jahr werden.

Löhne und Renten

Steigt die Inflationsrate, sinkt die Kaufkraft von Löhnen, Renten und Stipendien. Gewerkschaften und Arbeitnehmervertreter werden versuchen, diesen Kaufkraftverlust mit Forderungen nach höheren Nominallöhnen auszugleichen. Das ist aber kompliziert. Denn um eine Nominallohnerhöhung von z. B. vier Prozent zu erreichen, die tatsächlich beim Arbeitnehmer ankommt, müssten die Lohn- und Gehaltsanhebungen etwa fünf bis sechs Prozent betragen, denn davon dürften grob ge-

*Warum steigt der Ölpreis?
Als Gründe werden Rückstaus in Containerhäfen weltweit und die Ankündigung der USA genannt, ihre strategischen Ölreserven nicht freizugeben*

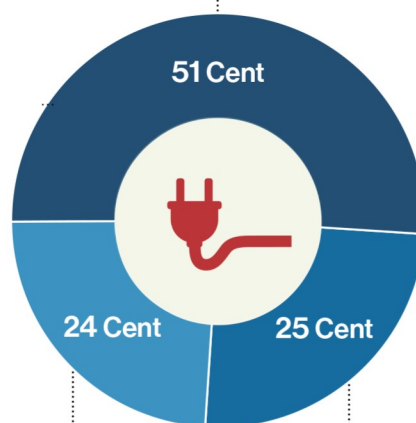
rechnet zwei Prozent für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge draufgehen. Rentner würden von Lohnsteigerungen zeitversetzt profitieren, weil die Renten an die Lohnentwicklung gekoppelt sind.

Sparguthaben etc.

Was aber ist mit den Sparbüchern, Sparplänen, Bausparguthaben oder Lebensversicherungen? Auch deren Kaufkraft droht zu sinken. Beispiel: Ein Sparkonto mit 100 000 Euro, das z. B. mit 0,25 Prozent verzinst wird, würde bei der derzeitigen Inflationsrate von 4,1 Prozent nach einem Jahr eine Kaufkraft von 96 250 Euro haben. Nach fünf Jahren würden die nominal 100 000 Euro auf dem Sparkonto real noch 82 604,50 Euro wert sein.

Für klassische Lebensversicherungspolice, die fast jeder Haushalt hat, sieht es nicht viel besser aus. Zwar konnten Lebensversicherungen 2020 mit einer Nettoverzinsung von 3,7 Prozent punkten, aber die laufende Verzinsung – also ohne Sondereffekte (Gewinne aus dem Verkauf von Kapitalanlagen) – war mit 2,8 Prozent deutlich niedriger. Rechnet man hier die

Zusammensetzung von 1 Euro Strompreis
Steuern, Abgaben, Umlagen



Quelle: EON, Stand: 2021

aktuelle Inflationsrate dagegen, sinkt die reale Kaufkraft der Ablaufleistungen.

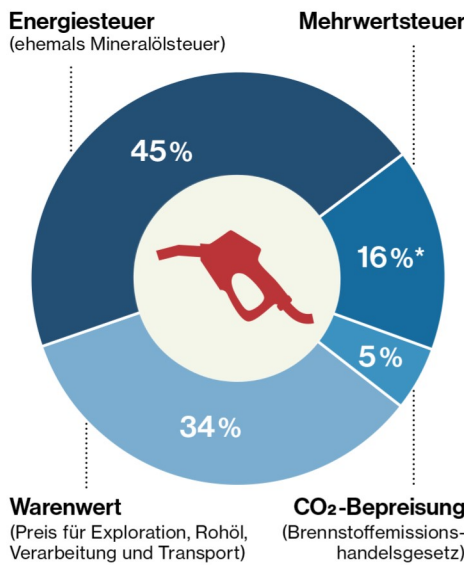
Was tun? Ältere Policen sollten nicht gekündigt werden. Ein Vertrag, der zum Beispiel 1995 abgeschlossen wurde, bietet ein garantierte Verzinsung von vier Prozent. Auch bei Verträgen, die kurz vor der Auszahlung stehen, sollte man mit einer voreiligen Kündigung vorsichtig sein, denn dadurch verzichtet man auf die Schlussüberschüsse. Bei Policen mit niedriger Verzinsung und hohen Restlaufzeiten sollten Versicherungsnehmer dagegen mit ihrem Finanzberater sprechen und sich ein Angebot von professionellen Investoren holen, die Policen aufkaufen. Dabei sollten sie darauf achten, dass diese Mitglied im Bundesverband Vermögensanlagen im Zweitmarkt Lebensversicherungen (BVZL) ist, der für den Ankauf von Policen bestimmte Standards vorgibt.

Wo bieten sich Alternativen?

Normalerweise gelten Sachwerte wie Aktien, Immobilien oder Gold als sicherer Hafen. Für alle, die solche risikobehafteten Anlagen jedoch ablehnen und auf feste Zinsen setzen, gibt es eine interessante Alternative: inflationsgeschützte Anleihen. Bei diesen Papieren wird der Nennwert, zu dem die Anleihen auf den Markt gebracht werden, über die Zeit an die Inflation angepasst. Bei gleichbleibendem Zinssatz steigen durch die Anpassung des Nennwerts der Anleihe die Zinsen. Gleichzeitig erhöht sich der Rückzahlungsbetrag, sodass mit Blick auf den ursprünglich investierten Betrag zum Laufzeitende kein Kaufkraftverlust eintritt.

Da Kauf und Verkauf von inflationsgeschützten Anleihen in der Praxis nicht ganz anspruchslos sind, empfiehlt sich

Zusammensetzung des Benzinpreises



*Hier wird ein Mehrwertsteuersatz von 19% unterstellt. Dieser Wert bezieht sich auf den Nettopreis pro Liter Super E10.

Quelle: Bundesverband freier Tankstellen, Stand 2021

eigentlich ein günstiger ETF für diese Anlageform. Wer dagegen eine einzelne inflationsindexierte Anleihe kaufen möchte, sollte sich zuvor von der Bank genau aufschlüsseln lassen, mit welchem Betrag er für den Kauf belastet wird und welcher Betrag ihm dafür in seinem Depot gutgeschrieben wird. Denn aufgrund der Konstruktion solcher Wertpapiere kann es hier große Unterschiede geben, die auf den ersten Blick für Verwirrung sorgen.

Aktien Die Beteiligung breiter Teile der Bevölkerung am Produktivvermögen ist ursprünglich eine Forderung aus der linken Ecke des politischen Spektrums. Produktivvermögen bedeutet mit Blick auf eine Inflation Sachvermögen. Anders als nominale Geldvermögen (Sparkonten, Versicherungen, festverzinsliche Wert-

papiere) gelten Sachvermögen als sicherer Hafen gegen eine Geldentwertung. Wichtig ist jedoch, dass man sich nicht auf eine Aktie fokussiert, sondern breit gestreut und kostengünstig investiert. Das geht zum Beispiel mit einem ETF, der die ca. 1 600 Aktien des MSCI World Index abbildet.

Immobilien Der Klassiker bei der Abwehr der Inflationsrisiken sind Immobilien. Steigen die Preise, steigen in der Regel auch die Immobilienpreise. Besonders interessant ist der Inflationsschutz bei kreditfinanzierten Immobilien. Hypothekendarlehen, die gegenwärtig recht niedrig verzinst werden, unterliegen ebenso dem Kaufkraftverlust wie andere nominale Geldbeträge, wenn der Darlehenszins niedriger als die Inflationsrate ist. Hinzu kommt, dass man sich mit einer Immobilie dem Inflationstrend, der auch vor den Mieten nicht haltmacht, entziehen kann.

Gold Wie effektiv der Schutz ist, den das gelbe Metall gegen alle finanzpolitischen Winkelzüge des Staates bietet, zeigt die Tatsache, dass der Besitz von Gold beispielsweise in den USA ab Mai 1933 lange Zeit verboten war. Die Amerikaner mussten ihre Goldbarren, -münzen und -zertifikate damals zu einem festgelegten Preis von 20,67 US-Dollar pro Feinunze an den Staat verkaufen. Gold, das nicht abgegeben und später bei Durchsuchungen von Wohnungen oder Bankschließfächern gefunden wurde, beschlagnahmte der Staat ohne Entschädigung. Die Amerikaner durften lediglich Gold bis zu einem Wert von 100 Dollar in Form von Schmuck, Gold für industrielle Zwecke, Kunst und Goldmünzen behalten. 1961 wurde das bis dahin auf das Inland beschränkte Verbot sogar auf im Ausland deponierte Goldbestände ausgedehnt. Das Goldverbot wurde erst 1974 aufgehoben.

Fazit Inflationsgeschützte Anleihen, Aktien, Immobilien und Gold bieten einen gewissen Schutz vor einem Kaufkraftverlust der Ersparnisse. Absolute Sicherheit gibt es jedoch nicht. Denn egal, welchen vermeintlich sicheren Hafen Sie anlaufen, der Staat findet im Extremfall fast immer einen Weg, Sie mit zur Kasse zu bitten. Die »Grausamkeiten« reichten dabei von Zwangshypotheken oder einem Goldverbot bis hin zu einer höheren Besteuerung von Kapitalerträgen jeder Art. ■

SCHÖNE AUSSICHTEN So soll die CO₂-Steuer weiter steigen

Seit 2021 wird eine CO₂-Steuer auf fossile Brennstoffe erhoben. Die Unternehmen, die diese Brennstoffe verkaufen, müssen dafür Emissionsrechte in Form von Zertifikaten kaufen. Diese schrittweise CO₂-Bepreisung führt in den nächsten Jahren zu einer Kostenerhöhung für Verbraucher bei Benzin, Diesel, Heizöl und Erdgas.

Jahr	CO ₂ -Preis pro Tonne CO ₂	Benzin (ct/l)	Diesel (ct/l)	Heizöl (ct/l)	Erdgas (ct/10kWh*)
2021	25 €	7,0 ct	7,9 ct	7,9 ct	6 ct
2022	30 €	8,4 ct	9,5 ct	9,4 ct	7 ct
2023	35 €	9,9 ct	11,1 ct	11,0 ct	8 ct
2024	45 €	12,7 ct	14,2 ct	14,2 ct	11 ct
2025	55 €	15,5 ct	17,4 ct	17,3 ct	13 ct

Quelle: Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU)

Gegen steigende Zinsen absichern

Eine Baufinanzierung funktioniert wie ein **Staffellauf**. Nach dem ersten Darlehen wird oft ein zweites notwendig, um die Restschuld zu tilgen. Dabei gibt es ein Zinsänderungsrisiko

Auf dem Weg in die eigenen vier Wände sind die Konditionen für das Darlehen in den ersten Jahren meist fest definiert. Darlehenshöhe, Laufzeit und Annuität – also Zins und Tilgung – stehen fest. Aber was passiert, wenn die Zinsbindung ausläuft und das Darlehen noch nicht vollständig getilgt ist?

Neues Darlehen Dann wird ein zweites Darlehen notwendig, mit dem die Restschuld abgelöst werden kann. Viele Darlehensnehmer unterschätzen die Risiken, die sich damit verbinden. Meist wird das Thema mit Blick auf die Laufzeit des aktuellen Darlehens verdrängt. Das könnte sich rächen. Denn bei einer Anschlussfinanzierung gibt es für den Darlehensnehmer ein Zinsänderungsrisiko. Das ist angesichts der Niedrigzinsphase, die nun bereits seit Jahren andauert, beachtlich. Bei einer Inflationsrate von aktuell 4,1 Prozent könnte sich die Europäische Zentralbank (EZB) gezwungen sehen, einzugreifen und die Leitzinsen anzuheben. Das bliebe auch für die Hypothekenzinsen nicht ohne Folgen.

Beispiel Wie sich eine Zinserhöhung auf die monatliche Belastung für einen Darlehensnehmer auswirken kann, zeigt dieses fiktive Beispiel: Ein Immobilienkäufer hat vor Jahren ein Hypothekendarlehen über 300 000 Euro aufgenommen. Der Sollzinssatz ist hier 1,5 Prozent und für zehn Jahre festgeschrieben. Das Darlehen wird mit 2 Prozent p. a. – also relativ langsam – getilgt, da der Darlehensnehmer seine monatliche Belastung niedrig halten wollte. Die monatliche Rate, mit der er sein Darlehen bedient, ist 875 Euro. Nach zehn Jahren beträgt die Restschuld noch 235 309,85 Euro. Würden die Zinsen für das neue Darlehen,

mit dem diese Restschuld abgelöst werden muss, um zwei Prozentpunkte auf 3,5 Prozent steigen, würde sich die monatliche Belastung bei gleichbleibender Tilgungsrate – obwohl sich die Schulden deutlich verringert haben – auf 1 078,50 Euro erhöhen. Stiegen die Zinsen um drei Prozentpunkte auf 4,5 Prozent, was im historischen Vergleich keinen Höchststand darstellt, müsste der Darlehensnehmer monatlich 1 274,60 Euro aufbringen, um das neue Darlehen zu bedienen.

Auch wenn die Annahmen in diesem Beispiel zugespitzt sind, wird deutlich, dass es bei den Beträgen, um die es bei Anschlussfinanzierungen meist geht, notwendig ist, das Thema langfristig auf dem Schirm zu haben.

Was kann man tun?

Erstens: Bei Neuabschlüssen sollten Sie bei den aktuell niedrigen Zinsen eine lange Zinsbindung von 15 oder 20 Jahren wählen. Dadurch verteuern sich die Konditionen für das Darlehen im Vergleich zu den aktuellen Kreditkonditionen zwar etwas, aber dafür haben Sie auf lange Sicht Sicherheit für Ihre Finanzierung. Sollten die Zinsen künftig sinken, können Sie Ihren Darlehensvertrag nach zehn Jahren ohne Vorfälligkeitsentschädigung kündigen und einen günstigeren Vertrag abschließen.

Zweitens: Wenn Sie einen Darlehensvertrag haben, der eine zehnjährige Zinsbindung festschreibt und daher nicht vorzeitig ohne Probleme gekündigt werden kann, ist es ratsam, etwa zwei oder drei Jahre vor Ablauf der Zinsbindung den Trend für Hypothekenzinsen im Auge zu behalten. Ab dann kann es Sinn machen, sich aktuell günstige Konditionen mit einem sogenannten Forward-

Darlehen zu sichern. So ein Darlehen auf Vorrat gibt es nicht für umsonst. Die Zinsen sind, verglichen mit den aktuellen Konditionen, oft etwas höher. Dafür verschaffen Sie sich Sicherheit für ihre künftige monatliche Belastung.

Drittens: Wenn der Zinstrend unklar ist oder Sie sich bis zum Ende der Zinsbindung alle Möglichkeiten offenhalten wollen, sollten Sie spätestens sechs Monate vor Ablauf des Vertrages einen Termin mit Ihrem Baufinanzierungsberater vereinbaren, um über die Konditionen für eine Anschlussfinanzierung zu sprechen. Bitte denken Sie daran, dass Sie als Kreditnehmer, der sein Darlehen bislang störungsfrei bedienen konnte, ein interessanter Gesprächspartner sind. Das sollte sich in den Konditionen für den neuen Kredit niederschlagen.





*Der Nächste, bitte ...
Bei einer Immobilien-
finanzierung wird
nach dem ersten
Darlehen meist ein
weiteres notwendig*

Worauf muss man achten?

Schwierig kann es werden, wenn Sie bis kurz vor Ende der Zinsbindung warten, ohne aktiv zu werden. Dann kann es passieren, dass die Bank, die Ihnen bisher ein Darlehen gewährt hatte, erst kurz vor dem Auslaufen ihres alten Darlehens ein Angebot für ein neues Darlehen unterbreitet, mit dem Sie die verbleibende Restschuld ablösen können. Die Erfahrung zeigt mitunter, dass eine quasi in letzter Minute angebotene Prolongation nicht unbedingt günstig ist. Banken setzen an dieser Stelle mitunter darauf, dass die Darlehensnehmer im Alltag einem erheblichen beruflichen Stress unterliegen und den Aufwand für einen Wechsel zu einem anderen Kreditinstitut scheuen. Die sind dann froh, wenn sie sich nicht darum kümmern müssen, dass für eine

neue Bank eine Abtretung der Grundschuld als Sicherheit für das neue Darlehen, aktuelle Grundbuchauszüge oder ein neues Wertgutachten notwendig werden und damit zusätzliche Kosten anfallen.

Tatsächlich ist ein Wechsel der finanzierenden Bank in der Praxis jedoch ohne großen Aufwand möglich. Der Kunde unterschreibt eine sogenannte Ablösevollmacht für die Abtretung der Grundschuld und die weiteren für den neuen Darlehensvertrag notwendigen Unterlagen. »Dann«, so erklärt Mirjam Mohr von Interhyp, »regeln die beteiligten Banken die Abtretung der Grundschuld und die Auszahlung untereinander.« Natürlich fallen bei einem Wechsel der finanzierenden Bank Kosten für die Umschreibung der Grundschuld an, die wieder als

Sicherheit für den neuen Kreditgeber dient. »Dafür werden«, so Mohr weiter, »Notar- und Grundbuchgebühren fällig. Deren Höhe beträgt meist 0,2 Prozent des Grundschuldbetrages.«

Fazit Bei einer Baufinanzierung geht es in den meisten Fällen um viel Geld. Darum sollten Sie mit Ihrem Berater die Entwicklung der Hypothekenzinsen immer verfolgen und gegebenenfalls darauf reagieren. Ein Wechsel der finanzierenden Bank ist dabei weniger aufwendig als oft gedacht. Auch ein neues Wertgutachten, das die neue Bank mitunter fordert, kostet nicht nur Geld, sondern kann dafür sorgen, dass die Zinsen für das neue Darlehen sinken, da der Wert der Immobilie unter Umständen gestiegen ist und das zu einem niedrigeren Beleihungsauslauf führt. ■



Zinseszinsseffekt
Vermögensbildung funktioniert
mit viel Zeit oder viel Geld...

Das große Vorsorge-ABC

Wer sich bei Rürup, Betriebsrente und Co. orientieren will, sollte sowohl die Steuer- und Sozialversicherungs-Erleichterungen als auch die Belastungen in der **Rentenphase** kennen

Die Mitteilung der Deutschen Rentenversicherung zur Höhe ihrer künftigen gesetzlichen Rente beschäftigt viele Menschen. Dabei stehen ihnen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um zusätzlich zur gesetzlichen Rente privat oder betrieblich für ihr Alter vorzusorgen. Der größte Fehler, den man dabei im Grunde genommen machen kann, ist nichts zu tun.

Qual der Wahl Doch welche Lösung macht für wen Sinn? Bei der Suche nach einer Antwort rückt die steuerliche Förderung immer mehr in den Blickpunkt. Denn Erträge an den Kapitalmärkten lassen sich nur um den Preis von Risiken erzielen. Diese Risiken werden bislang oft noch mit Garantien abgedeckt. Doch viele Anbieter reduzieren ihre Garantien oder bauen sie völlig ab. Sicher sind meist nur noch Steuer- und Beitragsvorteile.

Betriebliche Altersvorsorge

Bei der betrieblichen Altersvorsorge, die Arbeitnehmern von ihrem Chef angeboten wird, gibt es fünf Durchführungswege: die Direktzusage, die Unterstützungskasse, die Direktversicherung, die Pensionskasse und den Pensionsfonds. Alle fünf Durchführungswege können für eine Gehaltsumwandlung aus eigenem Bruttoeinkommen genutzt werden.

Bei einer solchen Gehaltsumwandlung vereinbart der Arbeitnehmer mit seinem Arbeitgeber, dass Teile seines Bruttogehalts für eine betriebliche Altersversorgung verwendet werden. Versicherungsnehmer ist der Arbeitgeber. Der Arbeitnehmer erhält eine Anwartschaft auf Versorgungsleistungen.

Steuervorteile Gefördert werden Beitragszahlungen, die in bestimmten Grenzen steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben. Bei einer Direktzusage des Arbeitgebers und einer Unterstützungskasse bleiben die umgewandelten Beiträge

unbegrenzt steuerfrei. Beitragszahlungen in Höhe von bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze bleiben sozialversicherungsfrei.

Bei Direktversicherungen, Pensionskassen und Pensionsfonds können die Beitragszahlungen für einen solchen Altersvorsorgevertrag in Höhe von bis zu acht Prozent der Beitragsbemessungsgrenze steuer- und bis zu vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze sozialversicherungsfrei bleiben. Das ermöglicht das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG) mit dem sogenannten Tarifpartner-Modell (Nahles-Rente) seit 2018. Da beim Tarifpartner-Modell die Rentenhöhe nicht garantiert wird, ist der Zuspruch in der Praxis dafür jedoch noch überschaubar.

Tipp: Lassen Sie beispielsweise Teile Ihres Weihnachtsgelds in eine betriebliche Altersvorsorge, in eine Direktversicherung umwandeln, bleiben bis zu 6816 Euro dieser Gehaltsumwandlung steuerfrei. Auch Sozialversicherungsbeiträge werden bis zu einem Betrag von 3408 Euro nicht fällig.

Rentenphase In der Rentenphase wird es dann jedoch etwas ungemütlich. Denn Sie müssen Ihre Betriebsrente voll versteuern. Hinzu kommt, dass Sie als Rentner sowohl den Arbeitnehmer- als auch den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (etwa 19 Prozent) auf Ihre Betriebsrente zahlen müssen. Allerdings sorgt ein Freibetrag von aktuell 164,50 Euro zumindest bei kleinen Renten für Erleichterung.

Berufsunfähigkeit

Mit dem Abschluss einer Berufsunfähigkeitsversicherung sichern Sie sich gegen das Risiko ab, dass Sie wegen eines Unfalls oder einer Erkrankung plötzlich ohne Einkommen sind und als Frührentner nur eine geringe Rente erhalten. Beitragszahlungen für eine Berufsunfähigkeitsversicherung sind steuerlich als Sonderausgaben

abziehbar. Die Beitragszahlungen wirken sich in der Praxis nur dann steuerlich aus, wenn die Beitragszahlungen zur Basis-Krankenversicherung und Pflegeversicherung nicht über 1900 Euro liegen (bei Selbstständigen nicht über 2800 Euro).

Beispiel Sie leisten als Arbeitnehmer jährlich Beitragszahlungen zur Basis-Krankenversicherung und zur Pflegeversicherung in Höhe von 3200 Euro. Zusätzlich zahlen Sie 600 Euro im Jahr in eine Berufsunfähigkeitsversicherung. Folge: Die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung dürfen in voller Höhe als Sonderausgaben abgezogen werden. Da die Beitragszahlungen für die Basis-Kranken- und Pflegeversicherung über 1900 Euro liegen, ist ein Sonderausgabenabzug für die Beiträge zur Berufsunfähigkeitsversicherung steuerlich nicht möglich.

Fondssparpläne

Zahlen Sie regelmäßig in einen Fondssparplan ein, kommt je nach Dauer und Höhe der Einzahlungen meistens ein hübsches Sümmchen im Alter zusammen. Brauchen Sie im Ruhestand Geld, verkaufen Sie Fondsanteile und heben das Geld vom Konto ab. Sollte der Wert des Fonds sinken, kann es passieren, dass zu dem Zeitpunkt, in dem das Geld benötigt wird, der gewünschte Betrag nicht mehr vorhanden ist. Die Absicherung Ihres Depots sollten Sie daher ständig mit Ihrem Berater besprechen.

Steuern Fondsanleger sollten ihre Rechnung aber nicht ohne das Finanzamt machen. Denn der Betrag, der für das Depot ausgewiesen wird, steht ihnen in der Regel nicht vollständig zur Verfügung. Denn der Verkauf von Fondsanteilen unterliegt der Abgeltungsteuer plus Soli.

Gesetzliche Rente

Für 2021 können Sie 92 Prozent Ihrer Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, theoretisch bis zu 23724 Euro/47448 Euro, ▶

Alt-Verträge in der betrieblichen Altersvorsorge

Beitragszahlungen beispielsweise in die Direktversicherung waren bis Ende 2017 im Rahmen einer Entgeltumwandlung nur in Höhe von vier Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (BBG) steuerfrei. Ab 2018 dürfen bekanntlich acht Prozent der Beitragszahlungen steuerfrei geleistet werden. Diese Aufstockung der Steuerfreiheit bedeutet aber nicht automatisch, dass die Beitragszahlungen für einen Alt-Vertrag (Vertragsabschluss vor 2018) erhöht werden dürfen. »Sofern Anbieter die Möglichkeit einräumen, bestehende Verträge mit niedrigeren Beiträgen zum Beispiel auf bis zu acht Prozent der BBG aufzustocken, werden solche Aufstockungen in der Regel technisch als Neuverträge behandelt. Dies bedeutet, dass die Leistungen meist mit den zum Aufstockungszeitpunkt aktuellen Rechnungsgrundlagen (Zins, Biometrie etc.) gerechnet werden und nicht mit den Rechnungsgrundlagen der bisher vereinbarten Entgeltumwandlung«, erklärte ein Sprecher des Instituts der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersvorsorge (IVS).



als Altersvorsorgeaufwendungen in Ihrer Steuererklärung geltend machen.

Früher in Rente Möchten Sie vor dem gesetzlichen Rentenalter ohne Abschläge in Rente gehen, müssen Sie freiwillige Zahlungen extra in die gesetzliche Rentenversicherung leisten. Wie viel Sie zahlen müssen, teilt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung auf Anfrage mit. Auch diese freiwilligen Beitragszahlungen dürfen Sie nur bis zu einem Höchstbetrag als Sonderausgaben abziehen. Zusammen mit Ihren laufenden Rentenversicherungsbeiträgen dürfen Sie 2021 also insgesamt nicht mehr als 23 724 Euro/47 448 Euro (Ledige/Zusammenveranlagung) steuerlich geltend machen.

Rentenphase Bei der Besteuerung der gesetzlichen Rente wird seit 2005 unterschieden, ob die Beitragszahlungen aus versteuertem Einkommen oder unversteuertem Einkommen aufgebracht wur-

den. Renten aus versteuertem Einkommen (hier wurde ein Anteil der Beitragszahlungen als Sonderausgaben abgesetzt), müssen seit 2005 auch anteilig versteuert werden. Bei Rentenbeginn in 2021 beträgt der zu versteuernde Anteil der Rente z. B. 81 Prozent. Für jeden neuen Rentnerjahrgang erhöht sich dieser Betrag von 2021 bis 2040 um jährlich einen Prozentpunkt.

Immobilien

Die meisten Immobilienkäufer haben ihr Eigenheim im Alter abbezahlt. Dadurch sparen sie dann die Kaltmiete. Wer clever ist, nutzt bei der Finanzierung seiner Immobilie auch staatlich geförderte Wohn-Riester-Bausparverträge.

Ruhestand Wenn Sie im Ruhestand mehr Geld benötigen, weil Ihre Rente gering ausfällt, haben Sie zwei Möglichkeiten: Sie verkaufen die Immobilie steuerfrei. Das gilt bei selbst genutzten Wohn-

immobilien selbst dann, wenn der Ankauf und Verkauf der Immobilie innerhalb von zehn Jahren erfolgt.

Sie können Ihre Immobilie aber auch verrenten. In diesem Fall verkaufen Sie das Eigenheim gegen eine lebenslange Leibrente und ein lebenslangliches Wohnrecht oder Nießbrauchrecht. Bei einer solchen Konstruktion können Sie trotz Verkauf der Immobilie weiter im Eigenheim wohnen. Von der Leibrente muss nur der Ertragsanteil versteuert werden. Der richtet sich nach Ihrem Alter zum Zeitpunkt des Verkaufs. Konkret: Entscheidet sich ein Rentner mit 67 Jahren für die Immobilienverrentung, muss er 17 Prozent der Leibrente versteuern.

Beispiel Sie verkaufen Ihr Eigenheim gegen eine lebenslange Leibrente und ein lebenslanges Wohnrecht. Bei Rentenbeginn sind Sie 67 Jahre alt. Die monatliche Rente beträgt 1 200 Euro. Von der



Ausblick Bei der betrieblichen Altersvorsorge drohen im Alter Überraschungen

einer Rente ausgezahlt, muss nur der Ertragsanteil versteuert werden.

Beitragszahlungen können steuerlich als »andere Vorsorgeaufwendungen« abgesetzt werden. Dabei werden die Beiträge zu Kapitallebens- und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht nur mit 88 Prozent und Beiträge zu Rentenversicherungen ohne Kapitalwahlrecht zu 100 Prozent berücksichtigt. Voraussetzung für die Steuervergünstigung ist, dass die Beiträge laufend für mindestens fünf Jahre geleistet werden, die Vertragsdauer mindestens zwölf Jahre beträgt, der Todesfallschutz mindestens 60 Prozent der Beitragssumme beträgt und die Versicherungsansprüche nicht steuerschädlich für Finanzierungszwecke eingesetzt werden.

Beiträge zu fondsgebundenen Lebensversicherungen mit Vertragsabschluss vor 2005 sind nicht als Sonderausgaben absetzbar, dennoch ist die Ablaufleistung unter den gleichen Bedingungen wie bei der Kapitallebensversicherung steuerfrei.

Verträge ab 2005 Für Versicherungsverträge, die nach dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden, fällt das Steuerprivileg weg. Das bedeutet, dass die Versicherungsleistung in Form einer Kapitalzahlung mit den Erträgen steuerpflichtig ist. Kapitalertrag ist der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der gezahlten Versicherungsbeiträge. Der Kapitalertrag ist jedoch nur zur Hälfte steuerpflichtig, wenn die Versicherungsleistung erst nach dem 62. Lebensjahr und nach Ablauf von zwölf Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wird. Erfolgt die Versicherungsleistung in Form einer Leibrente, muss nur der Ertragsanteil versteuert werden.

Die Beiträge zu diesen Versicherungen sind nicht als Sonderausgaben absetzbar.

Riester

Bei einem Riester-Vertrag können Sie in der Ansparphase von zwei Vorteilen profitieren. Zum einen bekommen Riester-Sparer eine staatliche Grundzulage von 175 Euro im Jahr und für ab 2008 geborene Kinder, für die sie noch einen Kindergeldanspruch haben, jeweils 300 Euro. Für Kinder, die bis Ende 2017 geboren wurden, beträgt die jährliche Kinderzulage 185 Euro. Damit die vollen Zulagen über-

wiesen werden, müssen Riester-Sparer vier Prozent ihres rentenversicherungs-pflichtigen Vorjahreseinkommens einzahlen. Gefördert werden jedoch Einzahlungen in Höhe von maximal 2 100 Euro pro Jahr. Die Zulagen mindern den jeweils zu zahlenden Mindestbeitrag.

Beispiel Im vergangenen Jahr haben Sie 40 000 Euro brutto verdient. Ihnen stehen eine Grundzulage (175 Euro) und für zwei nach 2007 geborene Kinder (2 x 300 Euro = 600 Euro) zu, also insgesamt 775 Euro. Um die vollen Zulagen für 2021 zu bekommen, müssen Sie 2021 Mindestbeiträge von 825 Euro leisten (Arbeitslohn Vorjahr 40 000 Euro x 4 Prozent = 1 600 Euro minus 775 Euro Zulagen).

Steuervorteil Neben den Zulagen gibt es bei Abgabe einer Steuererklärung unter Umständen auch einen Steuervorteil. Das Steuerrecht lässt nämlich einen Sonderausgabenabzug in Höhe von maximal 2 100 Euro zu. Ist der Steuervorteil höher als der Zulagenanspruch, haben Sie zusätzlich zu Ihren Zulagen auch Anspruch auf eine Steuererstattung.

Rentenphase Dafür müssen Sie Ihre Riester-Rente in der Rentenphase voll versteuern. Da der Steuersatz in der Rentenphase normalerweise niedriger als während des Erwerbslebens ist, bleibt unter dem Strich ein leichter Steuervorteil.

Rürup

Obwohl auch Arbeitnehmer Anspruch auf eine geförderte Rürup-Rente haben, wird diese Form der Altersvorsorge vor allem von Selbstständigen genutzt, denn sie gehen bei Riester leer aus. Von den Beiträgen, die 2021 in einen Rürup-Vertrag fließen, dürfen 92 Prozent als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden, maximal jedoch 23 724 Euro bzw. 47 448 Euro (Ledige/Zusammenveranlagung). Doch aufgepasst: Zusammen mit anderen Rentenversicherungsbeiträgen – die bei Selbstständigen oftmals nicht anfallen – dürfen für dieses Jahr, zumindest was die steuerliche Abzugsfähigkeit angeht, insgesamt nicht mehr als 23 724 Euro bzw. 47 448 Euro fließen.

Auszahlungsphase Da Sie die Beitragszahlungen absetzen dürfen, sind die Renten aus einem Rürup-Vertrag in voller Höhe zu versteuern. ■

Rente müssen Sie 204 Euro versteuern (1 200 Euro x 17 Prozent).

Vermietung Sie können eine Immobilie aber auch kaufen und vermieten. Dann müssen Sie Mieteinnahmen versteuern und eine Steuererklärung beim Finanzamt einreichen. Mieteinnahmen und Werbungskosten tragen Sie in die Anlage V ein. Verkaufen Sie die Immobilie, müssen Sie den Verkaufsgewinn nur versteuern, wenn zwischen An- und Verkauf weniger als zehn Jahre vergangen sind.

Lebensversicherung

Für Versicherungsverträge, die vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossen wurden und für die vor diesem Zeitpunkt mindestens ein Beitrag eingezahlt wurde, gilt seit 2005 eine Bestandschutzregelung. Das bedeutet, dass eine Kapitalabfindung aus einem solchen Vertrag steuerfrei bleibt. Wird die Versicherungsleistung in Form

Jetzt schnell noch Steuern sparen...

Wer die letzten Tage bis Silvester richtig nutzt, kann seine Steuerlast für dieses Jahr gezielt drücken. Dazu haben wir **30 Tipps** für Sie, mit denen Sie den Fiskus ärgern können

Sie wollen dem Finanzamt auf den letzten Metern des Steuerjahrs 2021 noch ein Schnippchen schlagen? Sie gehen in naher Zukunft in Rente? Sie brauchen dringend Geld für den Autokauf oder für teure Arztrechnungen? Dann haben wir eine gute Nachricht für Sie. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, mit denen Sie kräftig Steuern sparen können. Hier von *Guter Rat* die besten 30 Tipps dazu, die Sie noch bis zum Jahreswechsel umsetzen können.

Tipps 1 Arbeitsverhältnis endet? Bis Jahresende noch investieren

Wenn Sie zum Jahresende Ihr Arbeitsverhältnis beenden, um sich beispielsweise selbstständig zu machen oder in Rente zu gehen, sollten Sie unbedingt noch in diesem Jahr notwendige Arbeitsmittel für Ihren derzeitigen Job wie Smartphone, Bürostuhl oder Fachbücher kaufen. Kostet das jeweilige Arbeitsmittel netto (also ohne Umsatzsteuer) bis zu 800 Euro, dürfen Sie die gesamten Ausgaben noch 2021 als Werbungskosten steuerlich geltend machen. Der Clou: Es bleibt selbst dann beim Werbungskostenabzug für 2021, wenn Sie nächstes Jahr in den Ruhestand gehen.

Beispiel Sie werden im Mai 2022 Rentner. Da Sie wegen Corona noch einige Zeit im Homeoffice arbeiten müssen, kaufen Sie noch im Dezember 2021 einen Bürostuhl für 700 Euro und einen höhen-

verstellbaren Schreibtisch für 800 Euro. Folge: Die 1 500 Euro dürfen Sie für 2021 als steuersparende Werbungskosten in der Anlage N zur Steuererklärung geltend machen. Auch wenn Sie 2022 in Rente gehen, darf das Finanzamt den Werbungskostenabzug für 2021 nicht rückwirkend kippen.

Tipps 2 Die Trennung steuerlich genau planen

Kriselt es in Ihrer Ehe, sollten Sie beide zumindest steuerlich an mindestens einem Tag im Jahr 2022 noch an einem Strang ziehen. Erfolgen die Trennung und der Auszug aus der gemeinsamen Wohnung am 2. Januar 2022, bestand die Ehe im Jahr 2022 an einem Tag, nämlich am 1. Januar. Das reicht aus, dass noch für das ganze Jahr 2022 die günstige Ehegattenbesteuerung (sog. Zusammenveranlagung oder Splittingtarif) greift. Sollte der Schlussstrich zu früh gezogen werden, also noch 2021, werden die getrennten Eheleute dann 2022 jeweils einzeln veranlagt, was unter Umständen eine um mehrere Tausend Euro höhere Steuerbelastung im Vergleich zur Zusammenveranlagung bedeuten kann.

Tipps 3 Aktienverluste: Achten Sie auf die Fristen

Mussten Sie 2021 Aktien mit Verlust verkaufen und haben Sie im selben Jahr bei einer anderen Bank mit einem zweiten Depot Aktiengewinne erzielt? Dann ist eine steuersparende Verrechnung ▶



*Belege sammeln
Rechtzeitig alle Rechnungen
und Quittungen sammeln,
die das Finanzamt sehen will*



möglich, wenn Sie mit der Steuererklärung 2021 die Anlage KAP ausfüllen. Das Ganze klappt allerdings nur, wenn Sie sich bei Ihrer (ersten) Bank bis zum 15. Dezember 2021 eine Verlustbescheinigung besorgen. Ohne diese kippt die Verlustverrechnung. Die Bescheinigung ist auch dann ein Muss, wenn Aktienverluste und Aktiengewinne von Eheleuten bei verschiedenen Banken steuersparend saldiert werden sollen.

Tipp 4 Computer und Software noch in diesem Jahr kaufen

Kaufen Sie sich in den letzten Wochen des Jahres auf eigene Kosten und aus beruflichen Gründen einen PC, einen Laptop oder teure Software, profitieren Sie von einer Neuregelung für das Jahr 2021, die Sie in keinem Steuergesetz finden werden. Das Finanzamt erlaubt für bestimmte Computerhardware und Software, dass die Kosten auf einen Schlag im Jahr 2021 als Werbungskosten abgesetzt werden – und das unabhängig von der Höhe der Ausgaben (Quelle: Bundesfinanzministerium, Schreiben vom 26.2.2021, IV C 3 - S 2190/21/10002:013).

FOTOS: THINKSTOCK, IMAGO IMAGES/ANDIA

Tipp 5 Corona-Prämie vom Chef: keine Eile notwendig

Der Arbeitgeber darf seinen Mitarbeitern unter bestimmten Voraussetzungen eine steuerfreie Corona-Prämie in Höhe von bis zu 1 500 Euro ausbezahlen. Die gute Nachricht: Für 2021 besteht keine Eile. Die steuerfreie Prämie kann auch noch nächstes Jahr, spätestens bis 31. März 2022, ausbezahlt werden.

Tipp 6 Steueranrechnungen klug auf die Jahre verteilen

Lassen Sie Reparaturen in Ihrem Privathaushalt durchführen, gibt es für die bezahlte Arbeitsleistung eine Steueranrechnung von 20 Prozent – maximal jedoch 1 200 Euro pro Jahr. Wichtig: Das funktioniert nur, wenn Sie eine Rechnung vom Handwerker bekommen und den Rechnungsbetrag überweisen. Achtung: Bei großen Beträgen (siehe Beispiel) kann sich eine freiwillige Vorauszahlung noch im Dezember steuerlich rechnen.

Beispiel Die Sanierung der Garage und der Fassade kostet 12 000 Euro (nur Arbeitskosten). Der Betrag wird im Februar 2022 fällig. Folge: Überweisen Sie die Rechnung 2022, winkt Ihnen dafür eine



Steueranrechnung von 1 200 Euro in 2022 (12 000 Euro x 20 Prozent = 2 400 Euro, maximal jedoch 1 200 Euro pro Jahr). Vereinbaren Sie bereits für Dezember 2021 eine Abschlagszahlung und überweisen in diesem Jahr 6 000 Euro und die restlichen 6 000 Euro 2022, winkt Ihnen für 2021 und für 2022 eine Steueranrechnung von jeweils 1 200 Euro, insgesamt also von 2 400 Euro.

Tipp 7 Erzielt ein Ehepartner 2021 Aktiengewinne und der andere Ehegatte Aktienverluste bei derselben Bank, muss mit der steuersparenden Saldierung 2021 gewartet werden. Legen die Ehegatten der Bank 2021 einen gemeinsamen Null-Euro-Freistellungsauftrag vor, muss die Bank verrechnen und die zu viel bezahlten Steuern erstatten.

Tipp 8 Krankheitskosten bündeln, um den Fiskus zu beteiligen

Mussten Sie 2021 für verordnete Medikamente oder für medizinische Behandlungen Zuzahlungen leisten oder sind Ihnen Kosten für Zahnersatz, Brille oder eine Kur entstanden, können Sie diese als außergewöhnliche Belastung geltend machen. Das Finanzamt ermittelt jedoch in Abhängigkeit von der Höhe Ihrer Einkünfte und Ihrem Familienstand eine »zumutbare Belastung«. Nur die übersteigenden Zuzahlungen dürfen als außergewöhnliche Belastung abgezogen





Tipp 10 *Beantragen Sie bei gesundheitlichen Problemen bis zum 31.12.2021 beim Versorgungsamt die Feststellung eines Grads der Behinderung. Je nach Grad der Behinderung steht Ihnen dann für das Steuerjahr 2021 noch ein steuerentlastender Behindertenpauschbetrag zwischen 384 Euro und 7 200 Euro zu.*

werden. Hier kann es Sinn machen, die Ausgaben in einem Jahr zu bündeln.

Beispiel Sie müssen im Dezember 2021 und Januar 2022 für Medikamente und Behandlungen Zuzahlungen von jeweils 3 200 Euro leisten. Das Finanzamt ermittelt für Sie eine zumutbare Belastung von 3 000 Euro. Folge: Sie dürften jedes Jahr nur eine außergewöhnliche Belastung von jeweils 200 Euro geltend machen (3 200 Euro abzgl. zumutbare Belastung 3 000 Euro). Besser: Leisten Sie die Zahlung für Dezember 2021 auch erst 2022. Dadurch darf für 2022 eine außergewöhnliche Belastung von 3 400 Euro steuerlich abgesetzt werden. (6 400 Euro abzgl. zumutbare Belastung 3 000 Euro).

Tipp 9 Aufpassen bei einem Umzug in ein Heim

Wer 2021 in ein Pflegeheim ziehen musste, darf die aus eigenem Geldbeutel bezahlten Heimkosten als außergewöhnliche Belastung vom zu versteuernden Einkommen abziehen. Achtung: Das Finanzamt

zieht jedoch von den selbst getragenen Heimkosten eine sogenannte Haushaltsersparnis in Höhe von 9 744 Euro ab. Wenn Sie 2021 nicht das ganze Jahr im Heim gelebt haben, mindert diese Haushaltsersparnis nur anteilig Ihre außergewöhnliche Belastung. Wenn Sie Ihren Privathaushalt noch nicht aufgeben, weil Sie hoffen, wieder zu Hause einziehen zu können, darf das Finanzamt für 2021 keine Haushaltsersparnis abziehen. Schreiben Sie dem Heim, dass Sie wieder aus-

ziehen möchten, sollte es Ihnen besser gehen. Der Schriftverkehr und eine ärztliche Bescheinigung, dass der Heimaufenthalt nicht dauerhaft notwendig ist, dürften das Finanzamt milde stimmen.

Tipp 12 Steuererstattung bei freiwilliger Steuererklärung

Wenn Sie nicht verpflichtet sind, eine Steuererklärung abzugeben, können Sie, wenn Sie eine Steuererstattung erwarten, trotzdem eine Erklärung ans Finanzamt schicken. Dafür haben Sie nach Ablauf des Steuerjahrs aber nur vier Jahre Zeit. Geht die freiwillige Steuererklärung nur einen Tag zu spät ein, bleibt sie unbearbeitet, und die Steuererstattung ist verschenkt. Mit anderen Worten: Erwarten Sie für das Steuerjahr 2017 eine Steuererstattung, muss die Erklärung für 2017 spätestens am 31. Dezember 2021 entweder im Briefkasten des Finanzamts landen oder per ELSTER elektronisch übermittelt werden.

Tipp 13 So füllen Sie Ihre Rentenlücke richtig auf

Möchten Sie vor dem gesetzlichen Rentenalter ohne Abschläge in Ruhestand gehen, müssen Sie freiwillige Zahlungen in die Rentenversicherung leisten. Die Höhe der Zahlungen zum Ausgleich der Rentenlücke teilt Ihnen die Deutsche Rentenversicherung mit. Die freiwilligen Beitragszahlungen können Sie bis zu einem bestimmten Höchstbetrag als Sonderausgaben absetzen. Insgesamt (also zusammen mit Ihren laufenden Rentenversicherungsbeiträgen) dürfen Sie 2021 nicht mehr als 25 787 Euro/51 574 Euro (ledig/zusammen veranlagt) einzahlen. Davon sind jedoch maximal 92 Prozent (23 724 Euro/47 448 Euro) absetzbar. ▶

Tipp 11 Antrag auf Ermäßigung der Lohnsteuer

Arbeitnehmer profitieren vom Lohnsteuerfreibetrag 2021. Planen Sie Ihre Werbungskosten, Vermietungsverluste, Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen bis zum Jahresende und teilen Sie die Summe dem Finanzamt im Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2021 mit. Folge: Das Nettogehalt im November oder Dezember 2021 steigt, weil der Arbeitgeber weniger Lohnsteuer einbehält.

Beispiel Sie sind ledig und haben einen Bruttoarbeitslohn von 2 900 Euro und können dem Finanzamt steuerliche Ausgaben von 2 100 Euro präsentieren.

	Ohne Lohnsteuerfreibetrag	Mit Lohnsteuerfreibetrag
Bruttolohn	2 900 Euro	2 900 Euro
Netto	1 952 Euro	2 324 Euro

Wichtig Der Antrag für die Lohnsteuerermäßigung 2021 muss spätestens bis Ende November 2021 gestellt werden. Geht der Antrag erst im Dezember beim Finanzamt ein, ist das zu spät, und das Finanzamt verweigert die Ermittlung eines Lohnsteuerfreibetrags für 2021.

Tipp 14 Beim Arbeitszimmer alle Register ziehen

Voraussetzung: Sie nutzen zu Hause ein häusliches Arbeitszimmer und dürfen die kompletten Kosten dafür abziehen (Arbeitszimmer stellt Mittelpunkt Ihrer Arbeitstätigkeit dar), oder die Kosten dafür sind bis zu 1 250 Euro im Jahr abziehbar. Dann kann es sich lohnen, das Arbeitszimmer 2021 sanieren zu lassen (Malerarbeiten, neuer Teppich etc.). Die Aufwendungen gelten steuerlich als Werbungskosten und sollten unbedingt noch 2021 stattfinden, bevor unter Umständen die Homeoffice-Vereinbarung mit dem Chef ausläuft. Nur so beteiligt sich der Fiskus.

Tipp 15 Private Krankenversicherungsbeiträge absetzen

Wenn Sie privat krankenversichert sind, dürfen Sie bis zum Dreifachen Ihres lau-

fenden Jahresbeitrags zur Basisversicherung (also ohne Wahltarife) an den Versicherer vorauszahlen und als Sonderausgaben abziehen. Das lohnt sich zum Beispiel dann, wenn Sie 2021 ein hohes zu versteuerndes Einkommen haben und dadurch einen hohen Steuersatz. Mit einer Vorauszahlung können Sie auf diese Weise Steuern sparen.

Tipp 17 Unterstützung – Vorsicht, Falle!

Unterstützen Sie ein Kind finanziell, für das Sie kein Kindergeld mehr bekommen, oder einen Elternteil, dürfen Sie dafür 2021 bis zu 9 744 Euro als außergewöhnliche Belastung von Ihrem zu versteuern den Einkommen abziehen. Dieser Höchstbetrag mindert sich jedoch, wenn der Unterstützte 2021 Einkünfte und Bezüge von mehr als 624 Euro hat oder wenn er

mehr als 15 500 Euro auf seinem Konto hat. Vorsicht, typischer Fehler: Wenn Sie im Dezember 2021 dem Kind oder Elternteil vorab Hilfe für das Jahr 2022 überweisen, unterstellt das Finanzamt Unterstützungsleistungen für 2021.

Beispiel Sie überweisen Ihrem 29-jährigen Sohn, der noch studiert und keine Einkünfte hat, von Mai bis November insgesamt 6 000 Euro. Im Dezember 2021 überweisen Sie 14 000 Euro, wobei 2 000 Euro noch für 2021 gedacht sind und 12 000 Euro für 2022. Folge: Das Finanzamt unterstellt, dass die Zahlungen ausnahmslos für 2021 gelten. Das bedeutet, dass von den überwiesenen 20 000 Euro im Jahr 2021 maximal 9 744 Euro als außergewöhnliche Belastung steuerlich abgesetzt werden dürfen. 10 256 Euro fallen steuerlich ungenutzt unter den Tisch.

Tipp 18 Photovoltaikanlage richtig planen

Planen Sie für die Jahre bis 2024 eine Photovoltaikanlage auf dem Dach Ihres Eigenheims und die Einspeisung des Stroms gegen Vergütung in das Netz eines Stromanbieters? Wenn ja, können Sie bereits 2021 vorweggenommene Betriebsausgaben in Höhe von 50 Prozent der voraussichtlichen Investitionskosten steuerlich absetzen (sog. Investitionsabzugsbetrag nach § 7g Abs. 1 EStG).

Tipp 19 Lohnsteuerklasse bei Arbeitslosigkeit wechseln

Sind Sie verheiratet, und es steht schon heute fest, dass einer von Ihnen beiden nächstes Jahr arbeitslos wird, sollten Sie unbedingt noch 2021 die Steuerklasse wechseln. Der Ehegatte, der arbeitslos wird, bekommt die Lohnsteuerklasse III mit nur geringen Abzügen. Hintergrund: Da sich das Arbeitslosengeld am Nettogehalt bemisst, winken höhere Zahlungen von der Agentur für Arbeit.

Tipp 20 Weihnachtsgeld besser in eine Direktversicherung

Lassen Sie Teile Ihres Weihnachtsgelds in eine betriebliche Altersvorsorge, zum Beispiel in eine Direktversicherung, umwandeln, bleiben bis zu 6 816 Euro bei dieser Gehaltsumwandlung steuerfrei. Auch Sozialversicherungsbeiträge werden



Tipp 16 Verkauf einer vermieteten Immobilie

Sie planen in den nächsten Jahren den Verkauf einer vermieteten Immobilie innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist? Dann müssten Sie eigentlich den Verkaufsgewinn versteuern. Doch es gibt einen Ausweg: Ziehen Sie selbst in die Immobilie ein. Nach dem Gesetzeswortlaut in § 23 EStG muss die Immobilie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Jahren davor zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs muss jedoch nur im Jahr vor dem Verkauf die Immobilie durchgehend zwölf Monate selbst bewohnt worden sein. Im Jahr des Verkaufs und im zweiten Jahr vor dem Verkauf genügt die Nutzung der Immobilie zu eigenen Wohnzwecken an einem einzigen Tag.

2021	2022	2023
Einzug im Dezember 2021	Ganzjährige Nutzung 2022 zu eigenen Wohnzwecken	Verkauf der Immobilie zum 21.12.2023

Folge So können Sie trotz geplantem Verkauf der Immobilie innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb den Verkaufsgewinn steuerfrei kassieren. Also unbedingt versuchen, die bisher vermietete Immobilie bis Ende Dezember 2021 zu beziehen. Als Nachweis sollte im Dezember auch die Ummeldung erfolgen.

FOTOS: ISTOCK, SHUTTERSTOCK

auf die Beitragszahlungen bis zu einem Betrag von 3 408 Euro nicht fällig.

Tipp 21 Sanierungsmaßnahmen langfristig planen

Lassen Sie Ihr Eigenheim energetisch sanieren, beteiligt sich das Finanzamt mit 20 Prozent, maximal aber mit 40 000 Euro, an den Sanierungskosten. Doch angepasst! Die Steueranrechnung wird über drei Jahre verteilt ausbezahlt. Das bedeutet: Starten Sie frühzeitig vor Rentenbeginn mit der Sanierung. Denn als Ruheständler mit geringen Renteneinnahmen müssen Sie weniger Steuern zahlen, und die Steueranrechnung für die Sanierungsmaßnahmen verpufft. Wer 2024 in Rente geht, sollte also spätestens 2021 beginnen.

Tipp 22 Gutes tun und so Steuern sparen

In der Vorweihnachtszeit spenden die Deutschen oft für gute Zwecke. Wenn Sie das auch tun, sollten Sie darauf achten, dass Ihnen für Spenden ab 200 Euro stets eine Spendenquittung ausgestellt wird. Von Spenden für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke sind 2021 insgesamt 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgaben abziehbar.

Tipp 23 Pauschale für Homeoffice wegen Corona

Wenn Sie wegen Corona im Jahr 2021 längere Zeit im Homeoffice arbeiten mussten, haben Sie Anspruch auf pauschale Werbungskosten von fünf Euro pro Tag bzw. maximal 600 Euro pro Jahr. Mit der Pauschale sind erhöhte Kosten für Heizung, Strom und Wasser abgegolten. Weitere Ausgaben für Telefonieren, den Kauf eines Bürostuhls, eines Regals oder eines Schreibtischs sind zusätzlich zur Homeoffice-Pauschale absetzbar.

Tipp 24 Corona-Prämie statt Weihnachtsgeld

Wenn Ihr Arbeitgeber Ihnen trotz Corona freiwillig Weihnachtsgeld zahlen möchte, bitten Sie ihn stattdessen um die Zahlung einer steuerfreien Corona-Prämie nach § 3 Nr. 11a EStG. Wird zusätzlich zum ohnehin fälligen Arbeitslohn eine solche Corona-Prämie ausbezahlt, bleiben bis zu 1 500 Euro steuerfrei.

Last-minute-Tipps

Manchmal kann man mit dem **richtigen Tipp** an den verrücktesten Stellen Steuern sparen

Tipp 25 Dienstwagen

Wenn Sie 2021 einen Dienstwagen Ihres Arbeitgebers für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz nutzen durften, wurde der geldwerte Vorteil nach der 0,03-Prozent-Regelung berechnet. Möglicherweise haben Sie dadurch zu viel Steuern gezahlt. Und zwar dann, wenn Sie wegen Corona zu Hause arbeiten mussten und 2021 nur an maximal 180 Tagen zur Arbeit gependelt sind. Bitten Sie Ihren Chef, rückwirkend auf die Einzelbewertung nach der 0,002-Prozent-Regelung umzusteigen. Das kann mehrere Hundert Euro Steuern sparen.

Tipp 26 Heirat

Ein Tag im Jahr verheiratet zu sein rettet die günstige Ehegattenbesteuerung und kann zu mehreren Tausend Euro Steuerentlastung im Vergleich zur Einzelbesteuerung führen. Das standesamtliche Jawort muss also bis spätestens 31. Dezember 2021 gegeben werden.

Tipp 27 Versöhnung

Lebten Ehegatten am 1. Januar 2021 bereits in Scheidung, ist die günstige Ehegattenbesteuerung für 2021 eigentlich verloren. Ausnahme: Unternimmt das Noch-Ehepaar 2021 einen mindestens einmonatigen Versöhnungsversuch (am besten mit Ummeldung in die gemeinsame Wohnung), rettet das die Zusammenveranlagung für 2021. Das gilt selbst dann, wenn der Versöhnungsversuch scheitert.

Tipp 28 Riester-Rente I

Wenn Sie die Riester-Zulagen für



2019 noch nicht beantragt haben, sollten Sie sich sputen. Denn der letztmögliche Stichtag für die Beantragung der Zulagen 2019 ist der 31. Dezember 2021.

Tipp 29 Riester-Rente II

Überprüfen Sie, ob die Riester-Beitragszahlungen in 2021 hoch genug waren, nämlich mindestens vier Prozent des Bruttogehalts in 2020 (Vorjahr), maximal 2 100 Euro. Wurden die Mindestbeiträge 2021 nicht eingezahlt, sollte das noch bis 31. Dezember nachgeholt werden. Wer 2021 zu wenig einzahlt, muss mit der Reduzierung der Zulagen 2021 rechnen.

Tipp 30 Fortbildung

Arbeitnehmer sollten Kosten für berufliche Fortbildung nicht in Raten, sondern besser noch im Jahr 2021 auf einen Schlag bezahlen. Dadurch mindert sich die Steuerlast für 2021, selbst wenn die Raten für die Fortbildungskosten erst 2022 fällig gewesen wären. ■

Was bringt der digitale Euro?

Seit einiger Zeit ist immer öfter von einem digitalen Euro die Rede. Doch was versteht man darunter, und was steckt dahinter? Wir haben **Burkhard Balz**, Mitglied des Vorstands der Bundesbank, gefragt

Was versteht man überhaupt unter einem digitalen Euro? Was soll das sein, und wer könnte davon profitieren?

Ein digitaler Euro könnte von der breiten Bevölkerung in ähnlicher Weise genutzt werden wie das Eurobargeld – nur eben in virtueller Form. Wie mit Bargeld könnte man mit ihm jederzeit bezahlen. Gespeichert werden könnte er dafür zum Beispiel in einer Wallet auf dem Smartphone. Neben Bargeld würde das Eurosystem – das heißt die Europäische Zentralbank gemeinsam mit der Bundesbank und den weiteren nationalen Zentralbanken des Euroraums – Privatpersonen auf diese Weise eine zusätzliche Form von Zentralbankgeld (*Anm. d. Red.: Erklärung rechts im Kasten*) zur Verfügung stellen. Der digitale Euro könnte schnell, einfach und sicher verwendet werden, zum Beispiel für das Bezahlen im Internet.

Wann wird dieses Geld überhaupt verfügbar sein? Eine Entscheidung über die Einführung eines digitalen Euro wurde noch nicht getroffen. Im Oktober wird zunächst eine zweijährige Untersuchungsphase zum digitalen Euro starten.

Warum braucht man einen digitalen Euro eigentlich? Welchen Mehrwert würde das neue Geld gegenüber dem Euro bieten, wie wir ihn kennen? Bürgerinnen und

„Der digitale Euro wäre Zentralbankgeld und damit wie Bargeld absolut ausfallsicher.“

Burkhard Balz,
Mitglied im Vorstand der Bundesbank



Bürger sollten auch in einer digitalen Welt weiterhin Zugang zu Zentralbankgeld haben. Derzeit ist es für sie ausschließlich in Form von Bargeld verfügbar. Mit einem digitalen Euro könnten Privatpersonen zum Beispiel ihre Zahlungen im zunehmenden Onlinehandel abwickeln, ohne ihre Daten mit dritten Anbietern zu teilen und ohne Abstriche bei Stabilität, Sicherheit und Vertrauen machen zu müssen.

Gibt es solche Pläne für digitales Geld auch in anderen Währungszonen?

Mit unseren Überlegungen im Eurosystem sind wir nicht allein. Derzeit beschäftigen sich weltweit rund achtzig Zentralbanken intensiv mit digitalen Währungen.

Was ist der Unterschied zum elektronischen Girogeld, also den Guthaben auf unseren Bankkonten?

Der digitale Euro wäre Zentralbankgeld und damit wie Bargeld absolut ausfallsicher. Guthaben auf Konten bei Geschäftsbanken, also Girogeld, stellt hingegen eine Verbindlichkeit der Bank gegenüber dem Kontoinhaber dar (*Anm. d. Red.: Die Girogeldeinlagen der Bankkunden werden durch das gesetzliche System der Einlagensicherung abgesichert*). Ob der digitale Euro – genau wie Bargeld – den Status eines gesetzlichen Zahlungsmittels erhalten kann und soll, wird derzeit übrigens noch untersucht.

Für den Laien ist es nicht ganz einfach, das Verhältnis von digitalem Euro und Bargeld zu verstehen. Wird es künftig kein Bargeld mehr geben?

Das Eurosystem hat deutlich gemacht, dass ein digitaler Euro, wenn er denn tatsächlich eingeführt wird, das Bargeld ergänzen, es aber keinesfalls ersetzen soll. Das Eurosystem wird weiterhin Bargeld zur Verfügung stellen. Die Bürgerinnen und Bürger haben die Freiheit zu entscheiden, wie sie zahlen möchten.

Worin besteht der Unterschied zu Kryptowährungen wie dem Bitcoin? Dabei handelt es sich schließlich auch um digitales Geld – oder?

Bitcoins und andere sogenannte Krypto-Token

sind keine Währung, sondern eher ein Spekulationsobjekt – noch dazu eines, das sehr stark im Wert schwankt und damit dem Risiko eines Totalverlusts ausgesetzt ist. Damit erfüllen Bitcoins nicht die Grundfunktion von Geld. Ein digitaler Euro wäre – wie Bargeld – Zentralbankgeld und genauso wertstabil und sicher, wie es der Euro heute ist.

Woher kommt das elektronische Geld überhaupt?

Ich gehe davon aus, dass Sie mit elektronischem Geld den digitalen Euro meinen. Für die Ausgabe eines digitalen Euro kämen verschiedene Möglichkeiten infrage, über die derzeit diskutiert wird. Wie ein digitaler Euro dann in der Praxis in Umlauf gebracht und zur Verfügung gestellt würde, ist derzeit aber noch offen.

Wird der digitale Euro aufgrund der Sicherheit, die er repräsentiert, einen anderen Wert haben als der Euro?

Werden wir also dann zwei unterschiedliche Währungen haben? Ein digitaler Euro hätte den gleichen Wert wie der herkömmliche Euro, sei es als Münze oder Geldschein. Es würde sich um die gleiche Währung handeln, nur in unterschiedlicher Form: einmal digital und einmal analog.

Oft wird von einer begrenzten Menge von etwa 3000 (digitalen) Euro gesprochen, über die private Haushalte verfügen können. Wozu diese Limitierung?

Für die Ausgestaltung eines digitalen Euro gibt es verschiedene Möglichkeiten, die in den kommenden zwei Jahren im Rahmen eines groß angelegten Projekts des Eurosystems untersucht werden. Ob – und wenn ja, in welcher Höhe – wir so eine Begrenzung je Haushalt einführen, ist noch nicht entschieden. Grundsätzlich sollte eine solche mögliche Obergrenze dafür sorgen, dass ein digitaler Euro nur als Zahlungsmittel und nicht für die Wertaufbewahrung genutzt wird. Denn andernfalls könnten in großem Stil Bankguthaben in digitale Euro umgeschichtet werden, was negative Auswirkungen auf die Stabilität des Finanzsystems haben könnte. ■

KURZ ERKLÄRT **Was in aller Welt ist Zentralbankgeld?**

► **GELDSCHÖPFUNG** Bei Zentralbankgeld handelt es sich um das Geld, das eine Noten- bzw. Zentralbank eines Landes oder eines Währungsraums in Umlauf bringt. Dazu gehören Geldscheine (welche die Notenbank drucken lässt) und Guthaben von Geschäftsbanken bei der Zentralbank. Dazu muss man wissen, dass diese Guthaben beispielsweise in dem Moment entstehen, wenn eine Geschäftsbank von der Zentralbank einen Kredit bekommt. Der wird der Privatbank bei der Zentralbank auf ihrem Zentralbankkonto gutgeschrieben. Dieses Geld existierte aber bis zum Zeitpunkt der Kreditvergabe noch nicht. Mit dem Kredit hat die Zentralbank also neues Geld – Zentralbankgeld – in Umlauf gebracht. Das passiert auch, wenn die Zentralbank von Geschäftsbanken Vermögenswerte, z. B. Staatsanleihen, ankauft. Das Geld, das die Banken dafür erhalten, entsteht im Moment, in dem der Betrag gutgeschrieben wird.

► **MINDESTRESERVE** Das Zentralbankgeld, das private Geschäftsbanken auf ihren Konten bei der Notenbank deponieren, ist keine freiwillige Angelegenheit. Die Kreditinstitute müssen einen Teil ihres Zentralbankgeldes – als Mindestreserve – bei der Zentralbank, z. B. der EZB, hinterlegen. Über diese Mindestreserve beeinflusst die Zentralbank die Geldmenge. Denn private Banken können anders als eine Zentralbank nur Geld verleihen, über das sie tatsächlich verfügen oder das sie von der Zentralbank z. B. als Kredit bekommen haben – und damit die umlaufende Geldmenge steigern. Erhöht die Zentralbank die Mindestreserve, verringert sich der verbleibende Teil des Zentralbankgeldes, das für die privaten Banken frei verfügbar ist, um z. B. Kredite zu vergeben. So wird die Ausdehnung der Geldmenge gebremst. Umgekehrt führt eine Absenkung der Mindestreserve zur Erhöhung der Geldmenge.

Was? Wann? Wie? Wer? Wie Kunden mit Finanzen umgehen

In den 1970er-Jahren begann mit »Wer? Wie? Was?« ein Abzählreim in einer beliebten Kinderserie. Heute scheint die Formel »Was?«, »Wie?« und »Wer?« die wesentlichen Fragen von Finanzkunden in Deutschland zusammenzufassen

Was soll ich tun? Geldanlage, Vorsorge oder Immobilienfinanzierung waren – sowohl aus Kundensicht als auch aus Anbietersicht – sauber getrennte Themen, die man mit verschiedenen Beraterinnen oder Beratern besprach. Für jedes dieser Themen gab es in der Vergangenheit einen vermeintlich richtigen Zeitpunkt im Leben.

Vorsorge? Zum Berufsstart: Allzu viel wollte man sich ohnedies nicht damit beschäftigen – und wenn, dann mit einer steuerbegünstigten und attraktiv verzinsten Lebensversicherung. Vorsorge war schon immer ein Thema, das Kunden mit Freude in die Zukunft verschoben.

Immobilienfinanzierung? Wenn die Familie größer geworden ist: Immobilien waren für große Schichten der Bevölkerung ein realistischer Traum, nicht selten gefolgt von einer kleinen Eigentumswohnung, die vermietet wurde oder in der die Kinder ein erstes Zuhause fanden.

Geldanlage? Wenn man »aus dem Größten raus« ist: oft mit hohem Sicherheitsdenken und Heimatverbundenheit, die sich in Bundesanleihen oder Aktien von deutschen Großunternehmen wiederfanden. Im Vergleich mit den Amerikanern oder Briten waren die Deutschen immer eher Sparer und weniger Anleger. Die vielen Versuche, den Deutschen das Thema Aktien schmackhafter zu machen, wurden am Ende durch Angst oder Enttäuschungen ausgebremst.

Im Rückspiegel betrachtet sieht dieser Ablauf eigentlich ganz einfach aus. Man wusste »Was«, und man wusste auch

»Wann«. Anbieter waren klar voneinander abgegrenzt. Vorsorge machte man mit einer Versicherung oder einem Versicherungsmakler, Immobilienfinanzierung klärte man häufig mit einer Bausparkasse – oder mit einer Bank – und Geldanlage so gut wie immer mit einer Bank oder einem Anlageberater. Das »Wer?« war also auch klar. Und das »Wie?« bestimmte dann auch das »Wie?«. Anbieter hatten noch vor 25 Jahren eine kategorisch andere Bedeutung für ihre Kunden, denn Zugänge zu Informationen und zu Produkten waren privilegiert. Das »Wie?« wurde also im Wesentlichen vom Anbieter vorgegeben.

Kunden sind **selbstbewusster**

Die letzten zwei Jahrzehnte haben dieses Gefüge komplett auf den Kopf gestellt. Kunden haben nun einfachen Zugang zu Informationen und Produkten. Die meisten Aussagen, die Anbieter in einem Beratungsgespräch treffen, können Kunden sofort und kostenlos überprüfen. Sie zücken ihr Handy und befragen Google. Mit diesen Änderungen wurden Beraterinnen und Berater viel mehr zum Problemlöser als zum Informationsmonopolisten. Ganz und gar für alle Seiten eine gute Entwicklung – wertet sie doch das Verhältnis zwischen Kunden und Beratern massiv auf.

Mit Blick auf die Fragen »Was?« und »Wie?« ist diese Entwicklung jedoch auch notwendig geworden. Die Entwicklungen in den letzten zwei Jahrzehnten haben die Beantwortung ebendieser Fragen erheblich schwieriger gemacht. Die einzelnen Beratungsthemen sind nicht mehr klar



voneinander abgrenzbar. Was als Vorsorgediskussion beginnt, nimmt heute häufig einen Umweg über ein Gespräch zum Thema Geldanlage, um dann am Ende möglicherweise bei einer Baufinanzierungsberatung herauszukommen. Dazu ist jedes einzelne Thema noch mal deutlich komplexer geworden. Aktienmärkte drehen sich schneller, Vorsorge ist durch fehlende Zinsen einerseits und staatliche Förderungen andererseits auch komplexer geworden – und Baufinanzierung bewegt sich im Spannungsfeld zwischen attraktiven niedrigen Zinsen und rasant steigenden Objektpreisen.

Frageverhalten Diese Spannungsfelder zeigen sich in der Analyse der Suchanfragen bei WhoFinance, Deutschlands größtem Marktplatz für Finanzberatung. Baufinanzierung, Geldanlage und Vorsorge dominieren die Suchanfragen – ins-



Überlastet Kunden haben zahlreiche Informationsquellen. Dadurch wächst der Bedarf an qualifizierter Beratung

wirkungen einer Fehlentscheidung wären fatal. Umso mehr bleibt also die Frage »Wer?« als sinnvoller Weg zur Lösung. Kunden haben bei ihren Recherchen im Netz mehr Erfolg bei der Suche nach der passenden Beratung als bei der Suche nach dem passenden Produkt.

Neue **digitale** Lösungen

Die Fragen nach »Was? Wann? Wie? Wer?« spielen also immer noch eine erhebliche Rolle – nur dass Kunden die Antworten darauf vor allem digital suchen. Mit dem Einzug der Digitalisierung ist mitnichten die Notwendigkeit zur Beratung verschwunden. Ganz im Gegenteil. Kunden und Anbieter nutzen heute digitale Helfer, um Beratung einfacher und schneller zu machen. Instrumente wie Videoberatung und Apps haben in Corona-Zeiten einen Aufschwung erlebt. Diese Instrumente sind jedoch auch jenseits von Kontaktbeschränkungen sinnvolle Mittel, um miteinander verbunden zu bleiben. Beratungsprozesse können besser in einzelne Schritte aufgeteilt werden, wenn man Videoberatung nutzt. Kunden bleiben durch Apps, die Anbieter bereitstellen, besser auf dem Laufenden. Diese Veränderungen nehmen den Druck von einem einzelnen Beratungstermin, in dem heute nicht mehr alles gelöst werden muss.

Beratung ist also nicht unwichtiger geworden, aber bequemer. Vielleicht ein guter Anlass für Sie, Ihren nächsten Beratungstermin zu vereinbaren. ■

Mustafa Behan

gesamt fallen gut 70 Prozent der Suchen auf diese drei Themen. Ganz besonders hat die Baufinanzierung die Aufmerksamkeit der Kunden gewonnen. 41,1 Prozent der Suchen drehen sich um die Finanzierung der eigenen vier Wände. Die Suchanfragen sind ein Gradmesser für die Entwicklung der Kundenwünsche – denn sie zeigen, was Kunden in den nächsten Monaten abschließen möchten.

Beratungsbedarf Die massiv gestiegene Gesamtzahl der Suchanfragen bei WhoFinance zeigt vor allem eines: Für komplexe Themen benötigen Kunden nach wie vor eine Beratung. Trotz der Verfügbarkeit von Informationen und auch trotz der Neigung zu »Do it yourself« gestattet es die Komplexität dem Kunden nicht, die Fragen »Was?« und »Wie?« allein sicher zu beantworten. Die Aus-

RANKING Anteil der Suchen in Prozent bei WhoFinance.de

Bereich	Quartal III 2021	Vorjahr	Veränderung gegenüber Vorjahr
Baufinanzierung und Immobilien	41,1%	48,8%	-16%
Geldanlage	20,5%	16,7%	+23%
Altersvorsorge	10,8%	5,8%	+87%
Konto & Kredit	8,0%	7,5%	+7%
Private Krankenversicherung	2,3%	2,9%	-20%
Betriebliche Altersvorsorge	0,5%	0,7%	-25%

Quelle: WhoFinance

Peturals 

Jetzt über
peturals.de oder in
Ihrer **lokalen Apotheke**
bestellen und noch
heute erhalten*

*abhängig von Öffnungszeiten
und Verfügbarkeit.

Freundschaft muss man pflegen. Vom Fell bis zu den Gelenken.

Nahrungsergänzung & Pflege für Hunde



Aktive Vorsorge, schützende Pflege: Mit wertvollen natürlichen Inhaltsstoffen, Vitaminen und Mineralstoffen.



Hohe Qualität exklusiv aus Ihrer Apotheke.



Mit Tierärzten entwickelt, von Apothekern empfohlen!



NEU!
Apotheken-
exklusiv

[ia.de](https://www.peturals.de) – der Online-Bestellservice Ihrer lokalen Apotheken



Ihre Apotheken

Jetzt bewerten!

Bitte bewerten Sie mich auf Deutschlands führendem Portal für Finanzberatung. Auf WhoFinance werden regelmäßig die besten Berater*innen in Deutschland ausgezeichnet. Über Ihre Bewertung würde ich mich freuen.

① Bogen ausfüllen – ② mit dem Handy fotografieren – ③ an bewertungen@whofinance.de schicken, oder Online-Bewertung unter: www.whofinance.de/bewertung-abgeben/fuer/berater/

*** Pflichtfelder**

Angaben Berater*in

Name

Ort

Firmenname

Beratungsthema*

Bitte kreuzen Sie mindestens ein Beratungsthema an.

- Baufinanzierung Altersvorsorge Versicherungen
 Geldanlage Private Banking Immobilien
 Konto & Kredit Für Geschäftskunden

Detailthemen*

1.

2.

3.

4.

5.

z.B.: Bausparvertrag, Aktien, Berufsunfähigkeitsversicherung

Bewertung*

(bitte ankreuzen)

	Nicht zufrieden	Wie zufrieden waren Sie?			Sehr zufrieden
Beratungsqualität	★	★	★	★	★
Servicequalität	★	★	★	★	★
Preise & Konditionen	★	★	★	★	★
Produktangebot	★	★	★	★	★
Kommunikation	★	★	★	★	★
Würden Sie Ihre*n Berater*in weiterempfehlen?	keinesfalls	eingeschränkt	ja	in jedem Fall	Top-Tipp

Ihr Kommentartext:* (*Pflichtfeld, sofern kein Eintrag erfolgt, wird die Bewertung nicht veröffentlicht.)

Kommentarüberschrift:*

Absender*in

Vorname*

Nachname*

Straße*

PLZ/Stadt*

E-Mail

Ich möchte, dass meine Bewertung auf www.whofinance.de veröffentlicht wird. Ich habe die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) von WhoFinance unter www.whofinance.de/agb/ gelesen und stimme ihnen zu. Die Datenschutzerklärung von WhoFinance unter www.whofinance.de/datenschutz/ habe ich zur Kenntnis genommen.

Mein Nachname darf veröffentlicht werden.

Datum, Unterschrift

***Pflichtfelder**

Haben Sie Fragen?

www.whofinance.de

Teerofendamm 1, 14532 Kleinmachnow

Tel.: 033203-1821-0

E-Mail: kontakt@whofinance.de